

Antrag:

Die vorherige Zustimmung des Oberbürgermeisters vom 25.02.2004 zur Leistung von außerplanmäßigen Ausgaben im Verwaltungshaushalt 2004 bis zur Höhe von 120.000 EURO wird nach § 82 in Verbindung mit § 65 Abs. 4 GO genehmigt.